

# **Bekanntmachung der Stadt Uetersen**

## **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Uetersen**

Nach Beschluss des Gemeindewahlaußchusses findet die Direktwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Uetersen am

**Sonntag, 27. September 2026**

statt. Für eine mögliche Stichwahl ist Sonntag, der 25. Oktober 2026 vorgesehen.

Gemäß §§ 57 ff. der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit Abschnitt VIII des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Wahlvorschläge sind bis zum

**03. August 2026, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)**

bei dem Gemeindewahlleiter der Stadt Uetersen, Wassermühlenstraße 7, 25436 Uetersen, schriftlich einzureichen. Es wird dringend darum gebeten, die Wahlvorschläge so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, noch rechtzeitig vor Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

### **Zur Wahl vorgeschlagen werden kann, wer**

1. die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag oder die Staatsangehörigkeit eines übrigen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt und
2. am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.

### **Wahlvorschläge können einreichen:**

1. Jede politische Partei oder Wählergruppe, die in der Ratsversammlung der Stadt Uetersen vertreten ist; mehrere politische Parteien oder Wählergruppen können gemeinsam einen Vorschlag einreichen (gemeinsamer Wahlvorschlag).
2. Jede Bewerberin oder jeder Bewerber für sich selbst.

Jede politische Partei oder Wählergruppe kann **nur einen Wahlvorschlag** einreichen oder sich an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

Auf einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe oder auf einem gemeinsamen Wahlvorschlag kann nur als Bewerberin oder Bewerber benannt werden, wer

1. in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder dieser Partei oder Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder
2. in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung der von der Mitgliederversammlung nach Nummer 1 aus deren Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertretern (Vertreterversammlung)

hierzu **gewählt worden ist**.

Die Bewerberinnen und Bewerber sowie Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung werden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Versammlung in **geheimer schriftlicher Abstimmung** gewählt. Vorschlagsberechtigt ist jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung.

Der Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe muss von mindestens drei Personen des für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Ein gemeinsamer Vorschlag muss von mindestens drei Personen des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes jeder am Wahlvorschlag beteiligten politischen Partei oder Wählergruppe, darunter jeweils der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Als Bewerberin oder als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine **Zustimmungserklärung** hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Ein gültiger Wahlvorschlag darf nur den Namen **einer Bewerberin oder eines Bewerbers** enthalten. Bewerberinnen und Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind, können nicht zugelassen werden.

#### **Der Wahlvorschlag muss enthalten:**

1. den Familiennamen, den Vornamen (bei mehreren Vornamen den oder die Rufnamen), den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers
2. bei einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe den Namen der Partei oder Wählergruppe und deren Kurzbezeichnung. Bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag sind der Name und die Kurzbezeichnung jeder einzelnen Partei oder Wählergruppe anzugeben.
3. ein Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe oder ein gemeinsamer Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt dies, gilt die Person, die als erstes unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Der Wahlvorschlag einer Bewerberin oder eines Bewerbers für sich selbst, muss von **mindestens 170 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt nicht, wenn die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber einen Wahlvorschlag für sich selbst einreicht. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnenden ist bei Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen (Unterstützungsunterschrift). Die Unterschriften sind auf **amtlichen Formblättern** zu leisten.

**Mit dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen einzureichen:**

1. Bei einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe oder einem gemeinsamen Wahlvorschlag, die schriftliche Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers.
2. Eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass die Bewerberin oder der Bewerber wählbar ist.
3. Bei einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe oder einem gemeinsamen Wahlvorschlag eine Erklärung der Leiterin oder des Leiters der Versammlung über die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 51 Abs. 2 Satz 4 und 5 GKWG. Wurde die Bewerberin oder der Bewerber eines gemeinsamen Wahlvorschlages in getrennten Versammlungen gewählt, ist für jede Versammlung eine Erklärung abzugeben.
4. Die erforderliche Anzahl von Unterschriften auf amtlichen Formblättern nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, sofern der Wahlvorschlag nach § 51 Abs. 3 GKWG von Wahlberechtigten unterzeichnet sein muss.

Amtliche Formblätter für den Wahlvorschlag und die erforderlichen Anlagen zu Nr. 1 bis 4 werden von dem Gemeindewahlleiter der Stadt Uetersen kostenfrei ausgegeben. Sie stehen zudem auf der Homepage [www.uetersen.de](http://www.uetersen.de) unter „Rathaus & Politik“ – „Wahlen“ zum Download zur Verfügung.

Ein Wahlvorschlag kann, solange nicht über seine Zulassung entschieden worden ist, zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist dem Gemeindewahlleiter gegenüber schriftlich zu erklären.

Die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters erfolgt durch die Ratsversammlung, wenn zu dieser Wahl keine Bewerberin oder kein Bewerber zugelassen wird oder die einzige zugelassene Bewerberin oder der einzige zugelassene Bewerber bei der Wahl nicht die erforderliche Mehrheit von mehr als der Hälfte der gültigen Stimmen erhält.

Für Fragen und Auskünfte zur Wahl wenden Sie sich gerne an das Wahlamt unter Telefon 04122 / 714 – 310, per Mail: [wahlen@stadt-uetersen.de](mailto:wahlen@stadt-uetersen.de) oder persönlich im Rathaus, Zimmer 21 im Erdgeschoss, Wassermühlenstraße 7, 25436 Uetersen.

Uetersen, 23. Januar 2026

Dirk Woschei  
Gemeindewahlleiter